

VG Ansbach

Urteil vom 13.3.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger gibt an, ein am ... geborener irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit zu sein.

1.

Er beantragte am ... 2001 seine Asylenerkennung und trug zur Begründung im Rahmen der Anhörung am 12. Juni 2006 vor, dass er dem Stamm Berwari angehöre und in ...-... gewohnt habe. Seinen Ausweis habe er zu Hause gelassen. Sein Heimatland habe er verlassen, weil sein Vater und er seit März 1999 wegen seiner Behauptung, seine Fußverletzung rühre von einer irakischen Mine her, mehrfach vernommen worden seien und er befürchtet habe, man würde ihn festnehmen, sobald er volljährig sei. Darauf habe er den Irak am ... 2000 mit seinem Onkel verlassen. Sonst habe er nichts vorzutragen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom ... 2001 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik zu verlassen. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Februar 2004, AN 3 K 02.30006, rechtskräftig abgewiesen.

2.

Der Kläger stellte mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. November 2007 einen Asylfolgeantrag verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 wieder aufzunehmen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger sei auf Grund einer sich im Irak zugezogenen Explosionsverletzung schon mehrmals am rechten Bein operiert worden und könne deshalb nur sehr schlecht laufen. Anfang Dezember 2007 müsse er im Krankenhaus ... erneut operiert werden. Des Weiteren stamme der Kläger aus ...-... und damit aus dem Zentralirak. Für Sunniten aus dem Irak habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter anderem in dem Verfahren 23 B 07.30496 festgestellt, dass diese einer Gruppenverfolgung ausgesetzt seien. Hinsichtlich der beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Vorliegens von Abschiebungsverboten wurde ausgeführt, dass der Kläger wegen seiner durch die Minenexplosion verursachten Verletzungen immer noch Schmerzen habe und weitere Operationen erforderlich seien. Auch befänden sich im Körper des Klägers sehr viele Granatsplitter, die beobachtet werden müssten, weil sie wandern und nach und nach weitere Beschwerden verursachen würden. Demgemäß sei eine ständige ärztliche Behandlung notwendig. Diese könne der Kläger jedoch im Irak schon deshalb nicht erhalten, da weder er noch seine Familie die hierfür notwendigen finanziellen Mittel aufbringen könnten. Im Übrigen könnten auf Grund der mangelhaften medizinischen Verhältnisse sowie der fehlenden Ärzte auch im Irak die erforderlichen Operationen nicht durchgeführt werden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 19. September 2008 sowohl den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wie auch den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 18. Dezember 2001 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Der Kläger ließ bereits mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 10. Juli 2008 Untätigkeitsklage erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. September 2008 insoweit zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung verwiesen die Prozessbevollmächtigten auf mehrere im Verwaltungsverfahren vorgelegten ärztliche Schreiben sowie den bisherigen Sachvortrag und führten weiter aus, dass auf Grund der durch eine Minenexplosion verursachten schweren Verletzungen des Klägers und insbesondere der im Körper des Klägers vorhandenen Granatsplitter weitere Operationen notwendig würden, die im Irak auf Grund der mangelhaften medizinischen Verhältnisse nicht durchgeführt werden könnten und im Übrigen der Kläger auch nicht die notwendigen finanziellen Mittel hierfür aufbringen könne. Des Weiteren liege eine behandlungsbedürftige psychische Belastung des Klägers vor.

Auf die zahlreichen ärztlichen Schreiben bezüglich der Krankheitsbilder des Klägers wird im Einzelnen Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger gehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift, im Übrigen auf die Gerichtakte und die beigezogenen Bundesamtsakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Gegenstand des Verfahrens sind aufgrund des ausdrücklichen Antrages des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung allein Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG und zwar im Hauptantrag die Feststellung eines solchen nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sowie hilfsweise eines solchen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Bundesverwaltungsgericht vom 24.6.2008, 10 C 43.07). Diese Klage ist zulässig, aber unbegründet, da der Bescheid insoweit rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1, 5 Satz 1 VwGO.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot dient der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht im Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.7 - unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts und insbesondere der Heranziehung der vier Genfer Konventionen zum Humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 davon aus, dass ein innerstaatlicher Konflikt im Sinne des Humanitären Völkerrechts dann nicht vorliegt, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen. Voraussetzung für einen derartigen Konflikt ist nämlich ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit, wobei als typische Beispiele Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe gelten, also nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Abgesehen davon, dass der Kläger dies selbst noch nicht einmal behauptet, fehlt es für die Annahme einer derartigen Gefahr an den entsprechenden Voraussetzungen. Das Gericht geht nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen davon aus, dass ein solcher innerstaatlicher oder international bewaffneter Konflikt jedenfalls seit Februar 2009 im Irak nicht mehr festgestellt werden kann. Darüber hinaus bestünden auch erhebliche Zweifel, ob die Lage im Irak, wenn man sie allerdings anders als das Gericht dies hier tut, als ausreichend für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ansähe, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle Gefahr für Leib und Leben des Klägers bedeuten würde. Zwar kann nach der – allerdings nur aus einer Presseerklärung bekannten – Auffassung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 17. Februar 2009 (Rechtssache C - 465/07) auf den Nachweis einer ernsthaften individuellen Bedrohung dann verzichtet werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr lief, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Da aber, wie weiter unten belegt, die Auseinandersetzungen, Überfälle und Übergriffe im Irak deutlich zurückgegangen sind, könnte

selbst bei Unterstellung des Vorliegens eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts jedenfalls ein so hoher Grad an allgemeiner Bedrohung für jede Zivilperson nicht angenommen werden, so dass parallel zur Verneinung einer Gruppenverfolgung mit asylrelevanter Zielsetzung (siehe unten) hier auch vom Gericht das erforderliche hohe Niveau willkürlicher Gewalt nicht mehr angenommen werden kann. Demgemäß besteht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

2.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

a) Zunächst droht dem Kläger keine Verfolgung durch den Staat oder die Herrschaftsmacht ausübenden Parteien oder Organisationen. Dies hat der Kläger weder substantiiert behauptet, noch liegen Anhaltspunkte hierfür vor. Dem Kläger droht aber auch keine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure. Zwar hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach, der der Einzelrichter angehört, eine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure anknüpfend an die Religionszugehörigkeit sowohl für Sunniten wie Schiiten und die weiteren religiösen Minderheiten im Zentral- und Südirak seit April 2007 angenommen, da eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine aus religiösen Gründen drohende asylrelevante Verfolgung damals vorlag. An dieser Rechtsprechung hält die Kammer nunmehr aber im Hinblick auf die geänderte Auskunftslage nicht mehr fest, so dass eine Gruppenverfolgung irakischer Sunniten oder Schiiten aus dem Zentral- und Südirak vom Gericht derzeit nicht mehr angenommen wird.

Diese Änderung der Einschätzung der Lage im Irak ergibt sich für das Gericht aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten neueren Erkenntnisquellen, insbesondere aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008, aber auch aus den weiteren, in der Auskunftsliste aufgeführten Auskünften aus dem Jahre 2008 und den Zeitungsberichten vom Februar 2009, in denen die Situation im Irak insbesondere unmittelbar vor und nach der Durchführung der Provinzwahlen geschildert wird. Aus diesen Erkenntnisquellen ergibt sich bei zusammenfassender Betrachtung, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor sehr angespannt ist, dass es auch weiterhin zu einer erheblichen Anzahl von Anschlägen und Gewaltverbrechen kommt, bei allerdings, wie gerade auch die jüngste Lage im Bericht des Auswärtigen Amtes ausdrücklich schildert, die Zahl der konfessionsbezogenen Anschlägen und Übergriffe erheblich zurückgegangen ist. Insbesondere infolge der neuen amerikanischen Strategie unter Einbeziehung der früher als oppositionelle Kämpfe in Erscheinung getretenen sunnitischen Milizen und ehemaligen Angehörigen einerseits und im Hinblick auf eine gewisse Erschöpfung der jeweiligen sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen sowie dem regionalen Abschluss der gegenseitigen Vertreibungen aus den von einer Religionsgruppe dominierten Stadtvierteln und Orten andererseits ist insbesondere die Zahl der konfessionsbezogenen Auseinandersetzungen, Überfälle und Übergriffe deutlich zurückgegangen, wobei auch die entsprechende Tendenz weiter nach unten zeigt.

Gerade auf die Durchführung der landesweiten Provinzwahlen, ohne dass es dabei zu den befürchteten und früher üblichen Anschlägen, bewaffneten Auseinandersetzungen oder Übergriffen kam, ebenso wie die Verbesserung der Sicherheitssituation gerade auch im Zentralirak und in Bagdad, wie sie sich aus den in den letzten Monaten in den Nachrichtensendungen der ARD und des ZDF immer wieder durch die sich vor Ort aufhaltenden Korrespondenten bestätigt worden ist, zeigt eine deutliche Änderung der Sicherheitssituation im Irak. Zwar lässt sich nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften auch in Zukunft nicht ausschließen, dass es zu konfessionsbedingten Überfällen und Übergriffen bis hin zu den sogenannten Passmorden weiterhin kommen kann, allerdings ist aus der rückläufigen Zahl solcher Vorfälle und insbesondere aus der zurückgehenden Tendenz eine Änderung der diesbezüglichen Verfolgungssituation im Irak für das Gericht ableitbar. Eine die Annahme einer Gruppenverfolgung von Schiiten oder Sunniten aus dem Zentral- und Südirak rechtfertigende Verfolgungsdichte lässt sich nach Auffassung der Kammer jetzt nicht mehr feststellen; eine solche ist auch für die nähere Zukunft gerade auf Grund der rückläufigen Tendenz solcher Vorfälle und Übergriffe auch nicht zu erwarten. Demgemäß fehlt es insoweit an der erforderlichen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

b) Dass für den Kläger die konkrete Gefahr bestünde, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden bzw. wegen einer Straftat mit der Todesstrafe belegt werden könnte, hat der Kläger ebenfalls nicht behauptet.

c) Der Kläger kann aber auch nicht im Hinblick auf seine gesundheitliche Situation die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Was die psychische Situation des Klägers betrifft, folgt das Gericht trotz der Stellungnahme des Internisten Dr. Carl vom 20. Januar 2009 dem Attest des Facharztes für Psychiatrie/Psychotherapie ... vom 31. Januar 2008. Dieser hat in eindeutiger Weise ausgeführt, dass der Kläger infolge des Getrenntseins von seiner Familie unter erheblichen psychischen Störungen leide und er deshalb dringend empfehle, Besuchsmöglichkeiten zur Familie zu schaffen. Es besteht für das Gericht keine Veranlassung, an dieser fachärztlichen Stellungnahme zu zweifeln, so dass davon auszugehen ist, dass sich durch die Rückkehr zu seiner Familie dieses Krankheitsbild verbessern, wenn nicht sogar verschwinden dürfte. Was die durch eine Minenexplosion wohl im Jahre 1999 hervorgerufenen Beinverletzungen angeht, so ist dem letzten Attest der orthopädischen unfallchirurgischen Klinik des Krankenhauses Rummelsberg vom 16. Mai 2008 zu entnehmen, dass die vollständige Verlängerungsstrecke mittlerweile erreicht ist und demgemäß weitere Operationen nicht mehr anstehen. Abgesehen davon, dass eine Beinverlängerung wohl unter nur ganz engen Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fallen und dies hier wohl schon deshalb fraglich sein dürfte, weil den vorgelegten Attesten dieser Einrichtung entnommen werden kann, dass die Behandlung des Klägers in Deutschland alleine dem Ziel diene, seinen zur Zeit der Ausreise aus dem Irak bzw. Einreise in Deutschland bestehenden Gesundheitszustand zu verbessern und nicht der Verhinderung einer Verschlechterung, fehlen derzeit jegliche Anhaltspunkte dafür, dass es bei einer Rückkehr des Klägers in den Irak – eine solche ist derzeit aufgrund des bestehenden Abschiebungsstopps sowieso nicht zu befürchten – zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers kommen könnte. Dasselbe gilt für die

vom Kläger geltend gemachte Übelkeit. Abgesehen davon, dass diese Übelkeit nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wohl auf seine psychische Belastung zurückzuführen ist, ist schon nicht ersichtlich, wieso diese Beschwerden eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen sollen. Demgemäß fehlt es zusammenfassend selbst unter Berücksichtigung der schlechten medizinischen Versorgungslage im Irak, wie auch dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes entnommen werden kann, an den erforderlichen außergewöhnlichen Umständen für die Anerkennung eines Abschiebungsverbotes aus medizinischen Gründen. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung letztlich noch auf in seinem Körper befindliche Metallsplitter verweist und befürchtet, dass dies zu Entzündungen und möglicherweise einer Blutvergiftung führen könnte, ist dies völlig vage, wobei insoweit hinzukommt, dass diese Befürchtungen während seines langen Deutschlandaufenthaltes nicht eingetreten sind. Im Übrigen ist auch noch darauf hinzuweisen, dass der Kläger bei Rückkehr in den Irak nicht auf sich alleine gestellt ist. Wie er in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, hat er mit seiner Familie, die in der Nähe von ... lebt, telefonischen Kontakt, so dass davon auszugehen ist, dass er von dieser aufgenommen und auch unterstützt werden wird.

3.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Beschluss:

Der Gegenstandwert beträgt 1.500,00 EUR, § 30 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.